

Allgemeine Transportbedingungen (ATB) der RTB CARGO AUSTRIA GmbH

Stand: 07.04.2017

1. Geltungsbereich

- 1.1 RTB CARGO AUSTRIA GmbH (RTB) erbringt die Leistungen Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen zu den nachfolgenden ATB und den in Ziffer 1.3. genannten nationalen und internationalen Regelungen. Die ATB gelten auch für internationale Transporte der RTB, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die ATB gelten nur insoweit für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG als die zwingenden Vorschriften des Verbraucherrechts diesen nicht entgegenstehen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer schriftlicher Bestätigung durch RTB. Im Falle eines Widerspruchs der Kunden-AGB zu den ATB von RTB gehen die ATB von RTB vor.
- 1.3 Ergänzend zu den ATB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)
 - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
 - Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)
 - AÖSp in der jeweils neusten Fassung für Lager- und Speditions- und sonstige speditionsüblichen Leistungen, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.4 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten ist ausschließlich gültig nach schriftlicher Bestätigung unsererseits.

2. Vertragsabschluss, Einzelverträge

- 2.1 Grundlage für die von der RTB zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Vertrag. Andere Bedingungen, Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RTB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.2 Der Vertrag muss die wesentlichen Leistungsdaten enthalten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet Aufträge schriftlich zu erteilen.
- 2.4 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.5 Kunden haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit RTB erst nach der von RTB erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

- 2.6 Die Kunden verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung mit RTB bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer der Kunden sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.7 RTB kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für die Kunden zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.8 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 2.9 RTB kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen oder mehrere ausführende Beförderer übertragen.

3. Frachtbrief

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief gemäß § 426 UGB und Art 7 CIM auszustellen. Der Frachtbrief wird von RTB nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Frachtbrief und Transportauftrag enthaltener Angaben. Um den Transport entsprechend sichern zu können, hat der Kunde bei Lebens- und Futtermitteltransporten oder deren Verpackungen, den Vermerk „*Lebensmittel, Futtermittel oder Kontaktmaterial*“ am Frachtbrief anzubringen.
- 3.3 Der Kunde hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, RTB Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
 - 1.) ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
 - 2.) Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
 - 3.) Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes, oder
 - 4.) Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte gemäß § 427 UGB, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung vor der Ablieferung des Gutes erforderlich sind.

4. Wagen und Ladeeinheiten

- 4.1 RTB stellt für den Transport geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und Ladeeinheiten sowie aller Destinationen, Zeitangaben / Slots und vollständiger Frachtpapiere verantwortlich;
- 4.2 Wartet RTB auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht ihrem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, auf notwendige Angaben und Maßnahmen des Kunden, so hat RTB Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld). Der Kunde stimmt zu, bei Überschreitung der Lade- und Entladefristen, RTB ein Standgeld in Höhe der ihr entstanden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

- 4.3 Für die Bereitstellung von Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Frachtvertrages gilt obiges entsprechend.
- 4.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und RTB über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn oder einen ihm zurechenbaren Dritten verursacht werden inklusive der Folgeschäden, insbesondere auch für die Kosten eines Werkstattaufenthaltes. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an die Cargo-Leitstelle der RTB zu melden.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, vorschriftsmäßig gereinigt, gegebenenfalls entseucht sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt RTB ein Entgelt in Höhe der ihr entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von RTB überlassenen Wagen und Ladeeinheiten ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5. Vom Kunden gestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel

- 5.1 Übergibt der Kunde Wagen, so sichert der Kunde zu, nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem AVV beigetreten sind, oder RTB so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen. Ziffer 4.6 vorletzter Satz der ATB gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass RTB Wagen für den Transport als Beförderungsmittel zur Verfügung stellen oder der übergebene Wagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert werden soll.
- 5.2 Der Kunde stellt sicher, dass die übergebenen Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) unterliegen und nach den geltenden europäischen und anwendbaren nationalen Vorschriften behördlich genehmigt sind. RTB und ihre Erfüllungsgehilfen sind zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nicht verpflichtet. RTB ist zudem berechtigt, die Übernahme von Wagen bei Gründen, die eine Verwendung entgegenstehen, zu verweigern.
- 5.3 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gestellte Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel für den Bahnverkehr betriebs- und beförderungssicher, geeignet, zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel verursacht werden und hat RTB von Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.4 RTB muss die vom Kunden bereitgestellten Lade-, Transporteinheiten und Lademittel nicht auf Verwendungszweck und Mängel zu prüfen.

6. Ladefristen und Ladevorschriften

- 6.1 Dem Kunden obliegt die vorschriftsgemäße Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Be- und Entladepflicht des Kunden auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) auf den oder vom Wagen.
- 6.3 RTB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebs-sichere Verladung zu überprüfen.
- 6.4 Erkennt der Kunde, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist RTB dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich, per E-Mail oder Fax der Cargo-Leitstelle der RTB mitzuteilen.
- 6.5 Höhere Gewalt im Sinne der österreichischen Rechtsprechung und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Ver-pflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. RTB ist von der Verpflichtung zur Abnahme des bestellten Transports/der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berech-tigt, wenn der Transport/die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei RTB – unter Berücksichtigung wirt-schaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar oder durchführbar ist.
- 6.6 Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen zur vorschriftsgemäßen Be- und Entla-dung, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächli-chem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird RTB den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde verpflichtet, die Ware unmittelbar zu übernehmen, andernfalls steht es RTB frei, die Ware angemessen zu verwerten und den Erlös für ihre Kostendeckung zu verwenden, wobei es ihr freisteht, darüber hinaus Schadenersatz zu for-dern. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RTB berechtigt, auch die Rechte entspre-chend Art 22 CIM geltend zu machen.
- 6.7 Der Kunde hat an gedeckten Wagen, Containern, Wechselaufbauten, Sattelauflie-gern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden ITE geschlossener Bau-art, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Verschlüsse müssen in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Siche-rung als Beweismittel im Bereich des Transportrechtes geeignet sein und gegebe-nfalls den Anforderungen von Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden entspre-chen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. RTB ist deswegen je-denfalls vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

7. Rücktritt

- 7.1 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann RTB entweder die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was RTB infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, oder ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) verlangen.
- 7.2 Wurde vor der Kündigung bereits Gut verladen, so kann RTB auf Kosten des Absenders nachstehende Maßnahmen ergreifen:
- a.) RTB kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 447 UGB Verfügungsberechtigten, einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder zurückbefördern; vertraut RTB das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten.
 - b.) RTB kann das Gut, auch wenn der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen,
 - nach vorgängiger Androhung öffentlich versteigern lassen;
 - wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.
 - Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist. Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Kunden.
 - oder RTB kann vom Kunden verlangen, dass dieser das Gut unverzüglich entlädt.
 - Wird bis zum Ablauf der gesetzten Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt oder ist offensichtlich, dass innerhalb dieser Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden wird, so kann RTB von dem Vertrag zurücktreten mit der Folge des Pkt. 7.1.
 - Wird das Gut bis zum Ablauf der gesetzten angemessenen Frist nur teilweise verladen oder zur Verfügung gestellt, so kann RTB mit der Beförderung des bereits verladene Teils des Gutes beginnen und RTB gebührt die volle Fracht, das etwaige Standgeld sowie Ersatz der Aufwendungen, die ihr durch das Fehlen eines Teils des Gutes entstehen; von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für dasjenige Gut in Abzug, welches RTB mit demselben Beförderungsmittel anstelle des nicht verladene Gutes befördert. RTB ist außerdem berechtigt, soweit ihr durch das Fehlen eines Teils des Gutes die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern.

8. Stornoregelungen

- 8.1 Soweit der Kunde disponierte Aufträge storniert, steht RTB nachstehende Vergütung trotz des stornierten Auftrages zu:
- a.) bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit erhält RTB vom Kunden 75 % der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag oder Rundlauf,
 - b.) bei Stornierungen bis 48 Stunden vor vereinbarter Abfahrtszeit erhält RTB vom Kunden 50 % der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag oder Rundlauf,
 - c.) bei Stornierungen früher als 48 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit erhält RTB vom Kunden 25 % der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag oder Rundlauf.
- 8.2 Der Kunde verzichtet bereits jetzt auf das Recht, ein allfälliges richterliches Mäßigungsrecht zu begehren.

9. Hindernisse

- 9.1 Kann RTB notwendige Weisungen, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat sie die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten sind. In diesem Fall ist RTB berechtigt sämtliche der unter Pkt. 7 genannten Maßnahmen zu ergreifen.
- 9.2 Ferner ist RTB berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen.

10. Lieferfrist

Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Dem Kunden allenfalls mitgeteilte Fahrpläne sind keine Liefervereinbarung im Sinne des Art 16 § 1 CIM. Fixtermine werden von RTB nicht zugesagt.

11. Verlustvermutung

- 11.1 Der Kunde kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zu seiner Verfügung bereitgestellt worden ist.
- 11.2 Der Kunde kann beim Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, dass er benachrichtigt wird, wenn das Gut innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung gefunden wird. RTB bescheinigt dieses Verlangen.
- 11.3 Der Kunde kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung verlangen, dass das Gut in einem in Österreich liegenden Bahnhof an ihn abgeliefert wird. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten für die Beförderung des Gutes vom Versandbahnhof bis zu dem Bahnhof zu zahlen, in dem das Gut abgeliefert wird, und die erhaltene Entschädigung, abzüglich der ihm erstatteten, in dieser Entschädigung enthaltenen Kosten, zurück zu zahlen.

12. Gefahrgut

- 12.1 Der Kunde hat die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 12.2 Insbesondere hat der Kunde die RTB schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten von der Bereitstellung/Abholung, sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart wurde. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen.
- 12.4 Der Kunde haftet RTB für alle Schäden und Nachteile und hält RTB vollkommen schad- klaglos, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstiger Behandlung gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 12.5 Gefahrgut sowie ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von RTB nur nach schriftlicher Vereinbarung auf Lager genommen oder abgestellt.

13. Preise und Rechnungsstellung

- 13.1 Es gelten die individualvertraglich vereinbarten Preise.
- 13.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei in der angegebenen Währung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug kann RTB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, bei Unternehmern gemäß § 456 UGB 1. Satz, verlangen. RTB ist berechtigt, Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder durch eine Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank verlangen. Die Insolvenzsicherheit der Bank ist Voraussetzung der Akzeptanz der Sicherheit. Kommt der Kunde dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, kann RTB die Erbringung der Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 13.3 Befindet sich der Kunde nach Erbringung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten nach, so kann RTB sich aus der Sicherheit befriedigen und Rechte auf Stellung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen.
- 13.4 Sicherheitsleistungen sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 13.5 Verlangt RTB vom Kunden Vorauszahlungen, so sind diese fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Leistung von RTB zu zahlen. Sie werden bei der nächsten Rechnungsstellung aufgerechnet.
- 13.6 Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung bei RTB.
- 13.7 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen bzw. Teile des Vermögens des Kunden oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist RTB berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

- 13.8 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung sechs Wochen nach Rechnungszugang RTB gegenüber schriftlich anzuzeigen. Werden die Einwendungen nicht innerhalb der Frist angezeigt, so gilt dies als Genehmigung.
- 13.9 Wird aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Geld vom Kunden eingezogen, kommen die Punkte 13.10 und 13.11 zur Anwendung:
- 13.10 Vorabinformation für wiederkehrende Lastschriften mit gleichbleibenden Beträgen: Basierend auf einem jeweils im Einzelfall konkret zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandat bzw. bestehenden, migrierten SEPA-Mandat wird der fällige Betrag, entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung, vom Konto des Kunden wöchentlich, monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bis auf Widerruf, frühestens zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Über das Fälligkeitsdatum und den konkreten Betrag wird der Kunde im Einzelfall fristgerecht gesondert informiert.
- 13.11 Vorabinformation bei Einzeleinzug (aufgrund einer Einzelleistung, z.B. Rechnung): Basierend auf einem jeweils im Einzelfall konkret zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandat wird der fällige Betrag vom Konto des Kunden frühestens zum Fälligkeitstag eingezogen. Sollte dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Über das Fälligkeitsdatum und den konkreten Betrag wird der Kunde im Einzelfall fristgerecht gesondert informiert.

14. Aufrechnung

- 14.1 Gegen Forderungen der RTB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung abgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt.
- 14.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen RTB zu verpfänden oder abzutreten.

15. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 15.1 Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut durch RTB befördert wird, von RTB oder ihren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von RTB nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt RTB gesonderte Entgelte.
- 15.2 Bei Beförderungen des Gutes durch RTB wird die Zollabfertigung sowie die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften und/oder Auflagen von RTB gegen ein gesondert zu verrechnendes Entgelt vorgenommen.
- 15.3 Dem Kunden obliegt die Überprüfung aller mit dem Auftrag verbundener Rechtsfragen wie z.B. Zoll und/oder Außenhandelsbeschränkungen.
- 15.4 Sollte es rechtliche Probleme geben, so ist RTB zu jeder Zeit berechtigt, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und übernimmt keinerlei Haftungen gegenüber dem Kunden.
- 15.5 Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Kunde der RTB.

16. Haftung

- 16.1 Es gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht zulässig abweichendes vereinbart ist.
- 16.2 Die Haftung der RTB für Sachschaden und Überschreitung der Lieferfrist wird ausgeschlossen, wenn
- a.) ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitskampf, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder behördliche Eingriffe und Anordnungen verursacht worden ist, oder
 - b.) der Schaden durch Einbruchsdiebstahl, Raub, oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 16.3 Die Haftung der RTB für Verlust und Beschädigung ist auf einen Betrag von 4 (vier) Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Gutes beschränkt. Besteht das Gut aus mehreren Frachtstücken (Sendung) und sind nur einzelne Frachtstücke verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist der Berechnung die gesamte Sendung zu Grunde zu legen, wenn die gesamte Sendung entwertet ist. Wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist, ist der Berechnung nur der entwertete Teil der Sendung zu Grunde zu legen. Die oben genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
- 16.4 Die Haftung der RTB wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der auf den nicht verlorenen Teil der Sendung entfallenden Fracht begrenzt.
- 16.5 **In jedem Fall ist die Haftung der RTB auf einen Betrag von einer Million Euro beschränkt.**
- 16.6 Für sonstige Vermögensschäden, die wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht und die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet RTB nur bis zum Dreifachen des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Überdies wird die Haftung für sonstige Vermögensschäden ausdrücklich mit maximal € 50.000,00 je Schadensfall beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet RTB überhaupt nur, soweit diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich in maschinenlesbarer Form gesichert wurden.
- 16.7 Die Haftung der RTB für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Personenschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde/Geschädigte zu beweisen.
- 16.8 Die gesetzliche Vermutung des Verschuldens des Schädigers innerhalb der ersten 10 Jahre für Schadenersatzansprüche aus Vertrag gilt für RTB nicht.
- 16.9 Soweit die RTB neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet sie stets nur subsidiär an letzter Stelle.

- 16.10 Der Kunde hat RTB Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben. Vorher darf gegen RTB keine Klage erhoben werden.
- 16.11 Der Kunde haftet für seine eignen Fehler und Versäumnisse, sowie für diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Be- und Entladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlerhaften Angaben im Auftrag an RTB und in den Frachtpapieren, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat RTB von Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 16.12 Sollte der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommen und RTB dadurch, insbesondere auch aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften Nachteile und Schäden entstehen, hat der Kunde RTB hierfür, insbesondere auch für Ansprüche Dritter, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 16.13 Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Art 36 CIM begründet werden oder RTB nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesen ATB genannten hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RTB, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

17. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union. Dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual-Use Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde hat RTB auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der versendeten Güter schriftlich hinzuweisen. Für allfällige sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde die RTB vollkommen schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terrorlisten. Bei Transportleistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen oder Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde eine Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftlichen Vorschriften abzugeben.

18. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie Vorschriften des AVV vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber RTB nach sechs Monaten.

19. Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken zu benutzen als denen, zu denen sie gegeben wurden, unabhängig davon, ob ein Beförderungsvertrag in der Folge geschlossen wird.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ATB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart. RTB kann den Kunden jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen.
- 20.2 Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechtes.

21. Sonstiges

- 21.1 Die RTB ist ein Unternehmen der R.A.T.H. Gruppe.
- 21.2 Die RTB / R.A.T.H. Gruppe hat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die auf der Web-Site bereitgestellten Informationen zur Zeit der Bereitstellung richtig und vollständig sind. Dennoch kann es zu unbeabsichtigten und zufälligen Fehlern gekommen sein, die von RTB nach Bekanntwerden so schnell wie möglich korrigiert werden.
- 21.3 Sofern nicht anders angegeben, liegt das Urheberrecht aller auf der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe bereitgestellten Dokumente und der dafür verwendeten Materialien ausschließlich bei der RTB / R.A.T.H. Gruppe. Bezüglich aller Rechte (z. B. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht u.ä.) wird niemandem eine Lizenz oder ein sonstiges Recht eingeräumt. Die Vervielfältigung der Dokumente ist nur für den persönlichen und informativen Gebrauch – unter Angabe der Quelle – gestattet und jede sonstige Vervielfältigung oder jeder sonstige Gebrauch ist ausdrücklich untersagt. Die Verwendung von Kennzeichen (z. B. Marken, Logos), unabhängig vom Vorhandensein eines Symbols ® oder ™ oder ©, ist ausdrücklich untersagt. Alle vorstehenden Regelungen gelten auch für Software, die direkt oder indirekt von der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe abgerufen oder verwendet werden können. Soweit über Hyperlinks auf Software Dritter zugegriffen wird, gelten die Regelungen dieses Anbieters und sind dessen Rechte zu beachten.
- 21.4 Jeder Benutzer der Web-Site, der RTB / R.A.T.H. Gruppe Informationen zur Verfügung stellt, willigt ein, dass die RTB / R.A.T.H. Gruppe uneingeschränkte Rechte an diesen Informationen erhält und dass die RTB / R.A.T.H. Gruppe sie in jeder von ihr gewünschten Art nutzen kann. Die vom Benutzer zur Verfügung gestellte Information unterliegt nicht der Geheimhaltung. Personenbezogene Daten des Benutzers unterliegen dem Datenschutzgesetz 2000 und werden von der RTB / R.A.T.H. Gruppe nur in jenem Umfang verwendet, wie sie zur persönlichen Betreuung oder Kundenstammdatenpflege erforderlich sind. Jeder Benutzer hält die RTB / R.A.T.H. Gruppe gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Informationen an RTB / die R.A.T.H. Gruppe schad- und klaglos.
- 21.5 Die RTB / R.A.T.H. Gruppe macht keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung für die auf dieser Web-Site zur Verfügung gestellten Informationen, wie z. B. Hyperlinks oder andere Inhalte, die entweder direkt oder indirekt von der RTB / R.A.T.H. Gruppe Web-Site verwendet werden.

Auch behält sich die RTB / R.A.T.H. Gruppe das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Die RTB / R.A.T.H. Gruppe lehnt jegliche Haftung für unrichtige, nicht aktuelle oder fehlende Informationen auf der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe ab, und daher liegen alle Entscheidungen, die auf den auf der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe bereitgestellten Informationen beruhen, einzig und allein im Verantwortungsbereich des Benutzers. Die RTB lehnt jegliche Haftung für unmittelbare, konkrete Schäden oder Folgeschäden, oder sonstige Schäden jeglicher Art, die aus welchem Grund auch immer im Zusammenhang mit dem indirekten oder direkten Gebrauch der auf der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe bereit gestellten Informationen entstanden sind, ab. Die RTB / der R.A.T.H. Gruppe haftet insbesondere nicht für Inhalte von Web-Sites, welche mittels Verbindungen (links) erreicht werden sowie für sämtliche Schäden aus Unterbrechung der Dienste bzw. Nichtverfügbarkeit der Informationen auf der Web-Site der RTB / R.A.T.H. Gruppe oder anderen Web-Sites.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ATB unzulässig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die ATB als lückenhaft erweisen.